

**DEUTSCHER
BAUGERICHTSTAG e.V.**



9. Deutscher Baugerechtstag

12./13.05.2023 in Hamm(Westf.)

Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingeniurrecht

Arbeitskreisleiter:

RA Prof. Dr. Heiko Fuchs, Mönchengladbach

Stellvertreter:

Dipl.-Ing. Werner Seifert, Würzburg

Referenten:

RinBGH Dagmar Sacher, Karlsruhe

RA Dr. Alexander Zahn, Reutlingen

RA Dr. Andreas Berger, Mönchengladbach

Thema des Arbeitskreises:

Welche Änderungen und Ergänzungen empfehlen sich anlässlich der Evaluierung des Architekten- und Ingenieurvertragsrechts im BGB?

Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingeniurrecht

1. Empfehlung

Fragestellung:

*Empfehlung: Die Regelung des § 650p Abs. 2 BGB sollte aus Gründen der Rechtssicherheit klarer gefasst werden.
Zu diesem Zweck sollte in Bezug auf die gesetzlichen Leistungspflichten des Architekten und Ingenieurs gemäß § 650p Abs. 2 BGB an eine in der Praxis allgemein bekannte Terminologie angeknüpft werden.*

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingeniurrecht

2. Empfehlung

Fragestellung:

Empfehlung: Es wird vorgeschlagen, die gesetzlichen Leistungspflichten des Architekten und Ingenieurs gemäß § 650p Abs. 2 BGB auf die Erarbeitung einer „Vorplanung“ und die Erstellung einer „Kostenschätzung“ zu erstrecken.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingeniurrecht

3. Empfehlung

Fragestellung:

Empfehlung: Die gesetzlichen Leistungspflichten des Architekten oder Ingenieurs in § 650p Abs. 2 BGB sollten dahin konkretisiert werden, dass er die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Wege der Grundlagenermittlung unter Mitwirkung des Bestellers zu klären, abzustimmen und zu dokumentieren sowie einen Kostenrahmen zu erstellen hat.

Abstimmungsergebnis



4. Empfehlung

Fragestellung:

Empfehlung: Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte im Wege einer gesetzlichen Regelung eine generelle und klar definierte Grenze für das Ende der Zielfindungsphase und die Ausübung des Sonderkündigungsrechts des Bestellers gemäß § 650r Abs. 1 BGB festgelegt werden, unabhängig davon, ob im Einzelfall tatsächlich alle wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele inzwischen vereinbart wurden.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingeniurrecht

5. Empfehlung

Fragestellung:

Empfehlung: Insoweit wird - in Anlehnung an These 2 - vorgeschlagen, das Sonderkündigungsrecht des Bestellers gemäß § 650r Abs. 1 BGB an die Vorlage der Vorplanung nebst Kostenschätzung anzuknüpfen.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht

6. Empfehlung

Fragestellung:

Empfehlung: Hilfsweise wird - in Anlehnung an These 3 - vorgeschlagen, das Sonderkündigungsrecht des Bestellers gemäß § 650r Abs. 1 BGB an die Vorlage der Ergebnisse der Grundlagenermittlung nebst Kostenrahmen anzuknüpfen.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingeniurrecht

7. Empfehlung

Fragestellung:

Empfehlung: Unabhängig vom Umfang und Inhalt der Zielfindungsphase sollte festgelegt werden, dass das Sonderkündigungsrecht gemäß § 650r Abs. 1 BGB spätestens dann erlischt, wenn der Unternehmer im Einvernehmen mit dem Besteller mit der Entwurfsplanung begonnen hat.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingeniurrecht

8. Empfehlung

Fragestellung:

Empfehlung: Bei Verträgen mit einem Verbraucher sollte das Sonderkündigungsrecht gemäß § 650r Abs. 1 BGB indes (wie nach der bisherigen Regelung) nur erlöschen, wenn er darüber hinaus über das Sonderkündigungsrecht und die Rechtsfolgen der Kündigung belehrt worden ist.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingeniurrecht

9. Empfehlung

Fragestellung:

Empfehlung: Kündigt der Besteller vor Vorlage der Unterlagen gemäß § 650p Abs. 2 BGB, ohne dass die Voraussetzungen für eine Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB vorliegen, kann es sich gegebenenfalls um eine freie Kündigung gemäß § 648 BGB handeln. Für diesen Fall sollte der Vergütungsanspruch des Architekten oder Ingenieurs gemäß § 648 Satz 2 BGB begrenzt werden und sich maximal auf die (erbrachten und nicht erbrachten) Leistungen erstrecken, die bis zur Kündigungsmöglichkeit nach § 650r Abs. 1 BGB geschuldet sind.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingeniurrecht

10. Empfehlung

Fragestellung:

Empfehlung: Die an die Vorlage von Unterlagen gemäß § 650p Abs. 2 BGB anknüpfende Frist von zwei Wochen gemäß § 650r Abs. 1 Satz 2 BGB, nach deren Ablauf das Sonderkündigungsrecht des Bestellers erlischt, sollte auf einen Monat verlängert werden.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingeniurrecht

11. Empfehlung

Fragestellung:

Empfehlung: In § 650r Abs. 2 Satz 1 BGB sollte im Wortlaut klargestellt werden, dass der Architekt oder Ingenieur dem Besteller erst dann eine angemessene Frist für die Zustimmung setzen kann, wenn innerhalb der Kündigungsfrist nach § 650r Abs. 1 Satz 2 BGB keine Kündigung des Bestellers erfolgt ist.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingeniurrecht

12. Empfehlung

Fragestellung:

Empfehlung: Es ist eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die das Bestehen und den Umfang des Mitwirkungsanspruchs des Bestellers sowie des Mitwirkungsrechtes des Architekten/Ingenieurs bei Mängeln, die sich im Bauwerk verkörpert haben, konkret also die Planung, Koordination und Überwachung der Mangelbeseitigung, zum Inhalt hat.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht

13. Empfehlung

Fragestellung:

Empfehlung: § 650t BGB sollte dahingehend ergänzt und geändert werden, dass das grundsätzliche Bestehen eines Mitwirkungsrechtes/eines Mitwirkungsanspruchs bei Mängeln des Architektenwerkes, die sich im Bauwerk verkörpert haben, vorzusehen ist, der Umfang des Mitwirkungsanspruchs/des Mitwirkungsrechtes dahingehend festgelegt wird, dass alle für die Beseitigung des Bauwerksmangels erforderlichen Architektenleistungen umfasst sind, unabhängig von der Art des Mangels der Architektenleistung (Planungsfehler, Koordinierungsfehler, Überwachungsfehler) und unabhängig vom ursprünglich vertraglich vereinbarten Leistungsumfang (Planung, Überwachung) und das Leistungsverweigerungsrecht in § 650t BGB dem Architekten nicht zusteht, soweit ein Mitwirkungsanspruch/Mitwirkungsrecht, gerichtet auf die Planung der Mangelbeseitigung, besteht.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht

14. Empfehlung

Fragestellung:

Empfehlung: Es ist eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die dazu führt, dass der Ausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 1 BGB der gesamtschuldnerisch bei Baumängeln Haftenden zu einem späteren Zeitpunkt verjährt als dies nach derzeitiger Rechtslage der Fall ist.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingeniurrecht

15. Empfehlung

Fragestellung:

Empfehlung: § 634a BGB sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Verjährungsfrist eines Anspruchs nach § 426 Abs. 1 BGB der nach den Regelungen der Untertitel 1 und 2 tätigen Unternehmer unabhängig von dem Zeitpunkt der Entstehung und Fälligkeit mit der Befriedigung des Gläubigers beginnt.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingeniurrecht

16. Empfehlung

Fragestellung:

Empfehlung: In die „Verweiskette“ des § 650q Abs. 1 BGB soll ein Verweis auch auf § 650d BGB (Einstweilige Verfügung) aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingeniurrecht

17. Empfehlung

Fragestellung:

Empfehlung: In die „Verweiskette“ des § 650q Abs. 1 BGB soll ein Verweis auch auf § 650c Abs. 3 BGB (Anspruch auf „80 Prozent einer in einem Angebot nach § 650b Absatz 1 Satz 2 genannten Mehrvergütung“ bei Abschlagszahlungen) aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht

18. Empfehlung

Fragestellung:

Empfehlung: § 650q Abs. 2 Satz 1 BGB sollte dahin gehend modifiziert werden, dass – im Falle einer fehlenden anderweitigen Vereinbarung bzw. Einigung der Parteien – die Entgeltberechnungsregeln der HOAI zur Honorarhöhe immer dann, aber nur dann, Anwendung finden, wenn bereits für den Vertrag ein sog. Berechnungshonorar nach der HOAI vereinbart ist (= die Fälle des § 1 Satz 2 HOAI 2021) oder als vereinbart gilt (= die Fälle des § 7 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 HOAI 2021).

Abstimmungsergebnis

